

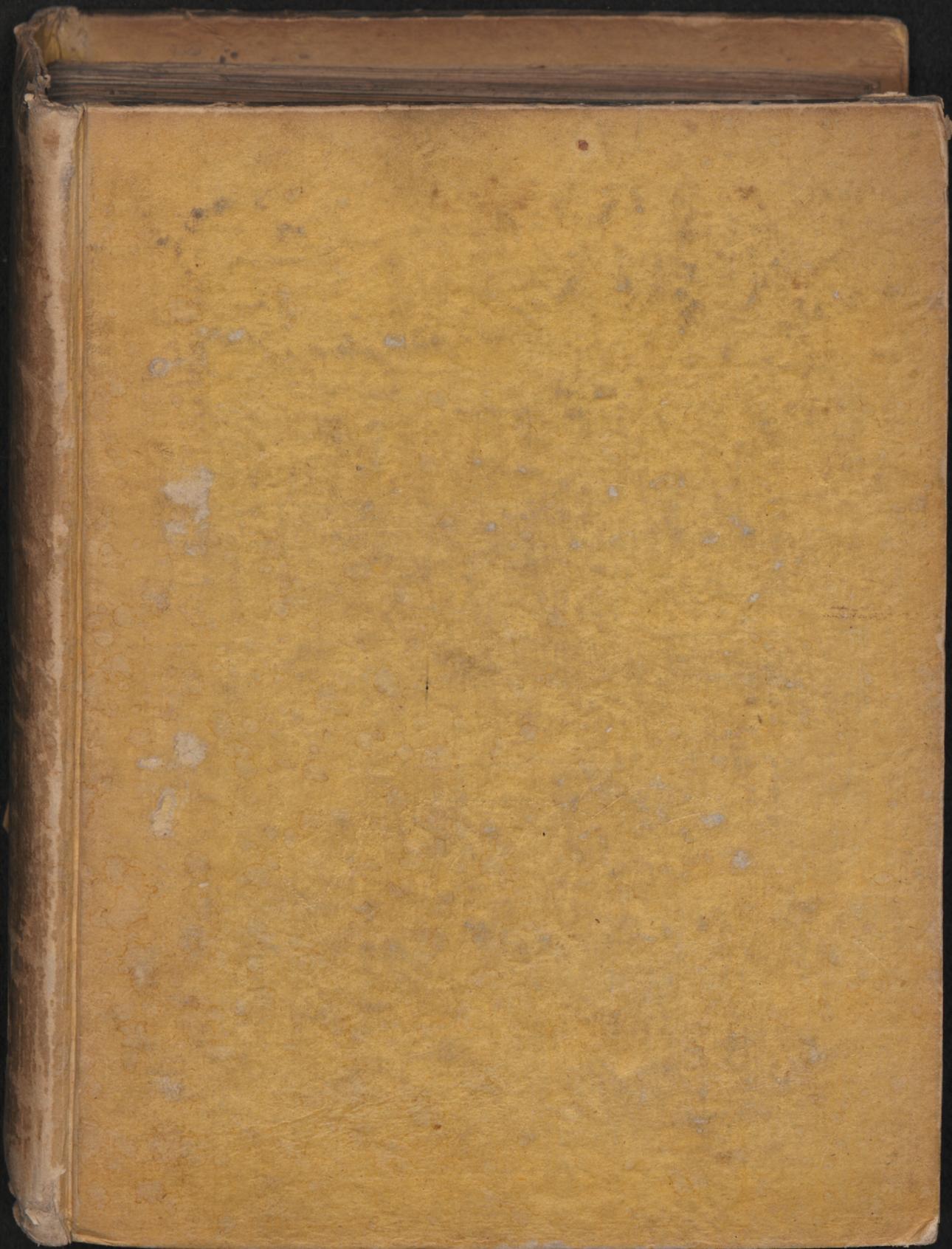
Renovirtes Hoch-Fürstl. Mecklenburgisches Edict. Zur Aufsicht auff Fewr und Licht und Wider die Mordbren[n]er/ Räuber/ Zigener und Landstreicher : [Datum Schwerin/ den 14. Januarii/ Anno 1690]

Schwerin: Schröder, 1690

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770602959>

Druck Freier  Zugang





N^o 101 (10.)

4477 /32/
RENOVIRTES

Hoch = Fürstl.

Mecklenburgisches

EDICT.



Zur Aufsicht auff

Fewr und Licht

und

Wider die Nordbreiter /

Räuber / Zigener und

Landstreicher.

Schwerin)

Gedruckt bey Peter Schrödem / im Jahr 1690.



Wir Christian Lud-
wig / von Gottes Gnaden / Herzog
zu Mecklenburg / Tot. Tit.

Eben hiemit nebst Zuentbietung Unsers gnädig-
sten Grusses / allen und jeden Unserm Haupt und
Ambtleuten / Ruchmeistern / und Befehlichsha-
bern / als auch denen von der Ritterschafft / Bürgermei-
stern / Richtern und Rähten in den Städten / Landreü-
stern / Voigten / Schuldheissen und Unterthanen / und
sonst allen und Jeden / so in Unserm Herzog / Fürsten-
thümben und Landen wohnen / sich sonst auffhalten /
negotyren, auch durchreisen zu vernehmen / das Wir
nicht zweiffeln / es werde einem jeden erinnertlich seyn /
was Wir aus tragender Landes Fürst. Sorgfalt / wie
vorhin schon zu verschiedenen mahlen / also noch neulich
am 30. Julii 1689. zu verbütung Feuerschadens / nach
der

der allergütigsten Vorsorge des Allerhöchsten / durch
Unsere ganzes Land haben publiciren lassen. Daß nun
bishero Unsere Lande und Leute mit solchen Fetters-
Brunsten/welche sich so durch andere Zufälle/ so durch
Anlegung von den losen Zuben / den herum grassir-
renden Nordbrennern zugetragen und verursachet/
dergestalt / wir Leider ! an anderen / so vielen Orten
inn- und aussershalb der Teutschlanden/ bishero gesche-
hen / und dabon man noch continuirlich mit grossem
Leidwesen höret/ nicht heim gesucht und ruiniret / son-
dern durch Göttliche Gnade dabon verschonet wor-
den/dafür wird ein jeder seines Ortes/dem lieben Gott
herzlich Dancksagen / und umb ferner allernädigste
Abwendung dergleichen kläglichen Fälle/und erbärm-
licher desolation und Befressung der Menschen/
Viehe und Gebäuden inniglich anrufen / auch von des-
selben göttlicher Güte noch mehre besorgliche Trübse-
lichkeiten und Verderbung so vieler Lande und Leute /
beriegen die Erhaltung beständigen Ruhestandes Un-
sers Vaterlandes und Gebenedeyung der Reichs
defensions- Waffen und Rettung so vieler tausend be-
dregten / verarmeten / verjagten / Gefangenen und
Nothleidenden Christen Menschen / und die endliche
Besicherung eines redlichen und beständigen allgemei-
nen

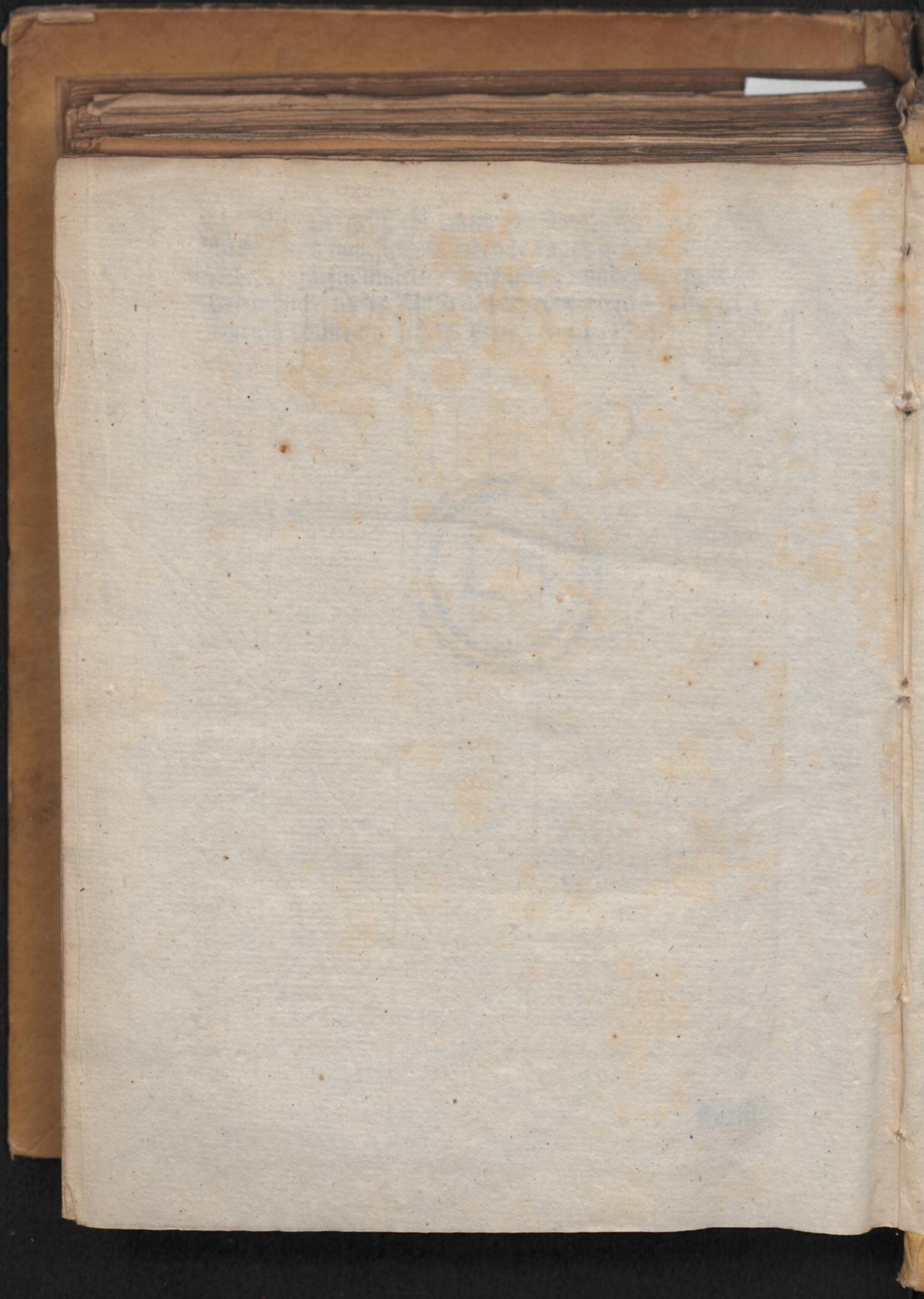
nen Friedens mit fleißigē Gebet und bußfertigem Lebē
und Wandel auch mit mäßiger/züchtiger und Ehrbarer
Kleidung/berjegen mit nachlassung der üppigen un̄ är-
gerliche neuen Moden und Trachten auff den Köpfen
un̄ Leibern/bermöge Unser unterm 10. Augusti abgewi-
chenen Jahrs außgelassen und hiermit wiederholten
Buß- und Bettags-Ordnung/ zuerbitten/ sich ange-
legen seyn lassen/ worzu Wir nochmahls alle und jede
in Unseren Landen hiermit gnädigst ermuntert und er-
innert und zugleich Unserer anfangs gedachtes außge-
lassenes Edict, wegen vorsichtiglicher Erweisung mit
dem Schwer und Licht/ auch unnachlässigen genauen be-
obachtung der Reisenden und Wanders- Leute Vagan-
ten/ Bettler/ Spionen und anderer damit die ber-
dächtige Persohnen/ und die Nordbrenner nicht ins
Landschleichen und schaden thun können/ in Krafft die-
ses wörtlichen Einhalts ernstlich wiederholet haben
wollen/ dergestalt und also/ das/ so ferne einer oder
mehr/wer und welche die auch seyn möchten/Unser bo-
rigen und jetzigen Vermahnung und Verordnung
nicht exactē und getrewlich nachkommen/ sondern so
wol für sich selbst darin säumig und nachlässig seyn/
als auch solches den Seinigen in seinen Hause und
Gütern

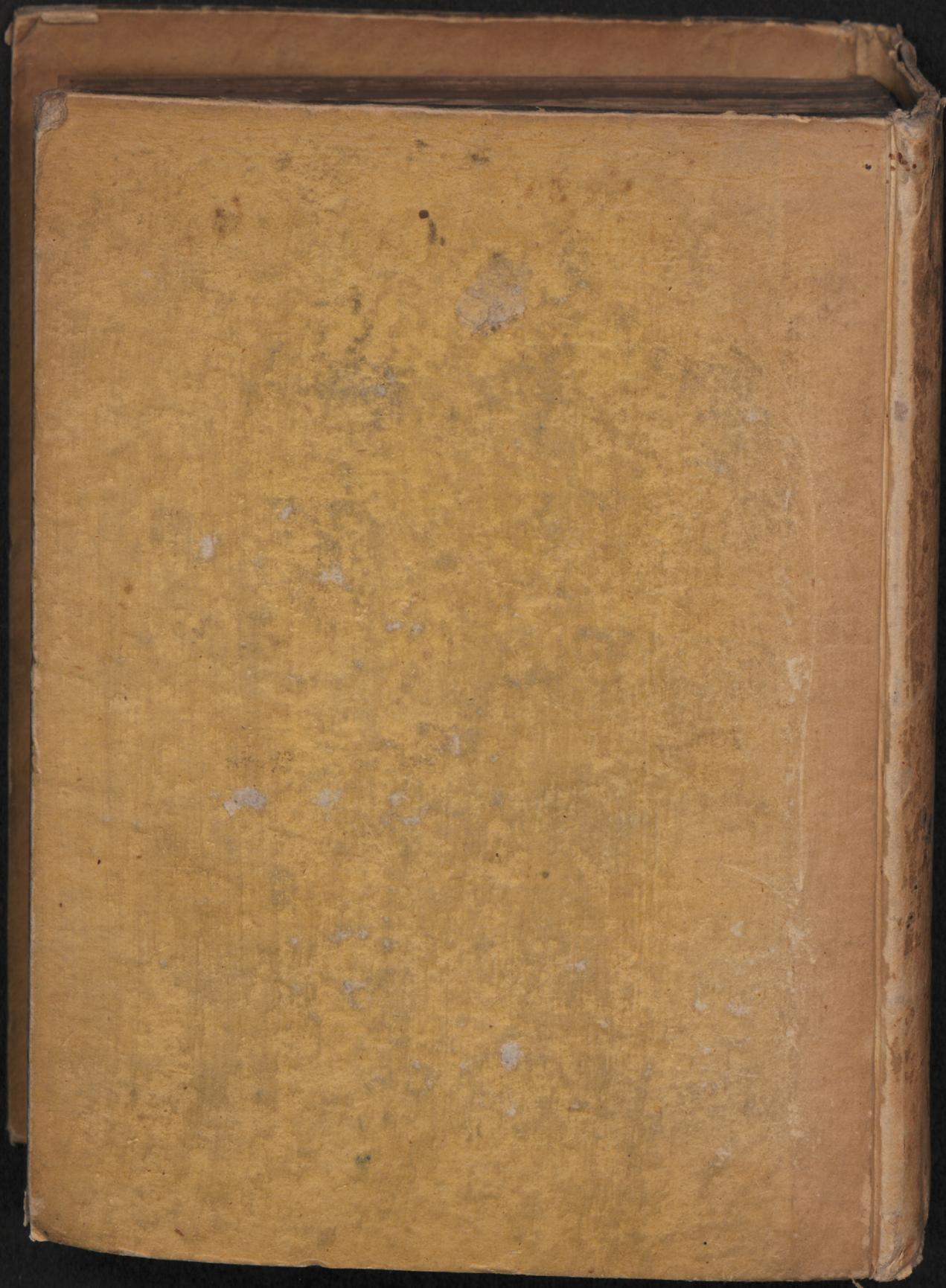
Gütern nicht verbieten/ sondern stillschweigend nachgeben oder darin mit jemand conniviren würde/ der/ oder dieselbe so wol/ weil sie omittendo, als die anderen/ welche committendo pecciret haben / nach beschaffenheit der Personen und wahren umbständen/ mit schweren Fiscalischen Geldbuße und Erstattung allen seinen Nachbahren und dem publico zugefügten Schadens/ auch nach Befindung / mit harter Gefängniß und Leib und Lebens Straffe angesehen werden sollen/ deswegen ein jeder/ so woll Hauswirte und Fräwen / als ihr Gesinde und Dienstboten/ auff Feuer und Licht/ auff Darnē/ Schwiebogen/ Feuerherdte/ Schorsteine (welche alle zum wenigsteg alle Vierteljahr/ von denen aber so Brautwen/ Brantwein brennen auch Backen und viel Kochen und stets Feuer auff den Herden haben / alle acht Tage / ja so oft es nöhtig thut / allenthalben gefeget und rein gemacht werden sollen) auch auff die Hausboden/ Bratgerähte/ Brantweinsblasen genau achtung zu geben/ sich mit nöhtigen und tüchtigen Leuchten zu versehen / ohn dieselbe nicht/ sondern mit solchen auff die Hausboden und Cammern und in die Scheümen und Stelle selbst zu geben und die Seinen gehen und steigen zulassen. Es sollen auch zu Verhütung des von den Landstreichern und Wurd-
brennern

Brennern besorgenden unheils / die Pässe und Land-
Gränzen auch die Thore in den Städten öffters
recognosciret, und mit Schlagbäumen und Pallisaden
und mit Ambts und anderen Dienern auff den Höfen
und Gütern und in den Städten verwahret / die Her-
bergen und Krügen fleißig visitiret, und zur Anmeldung
bey jeder Obrigkeit was für Leute bey ihnen logiren
und durchreisen / welche dann genau examiniret werden
und ihre Passporten / so sie einige haben vorzeigen müs-
sen ; angehalten werden. Wann nun ein und andere
verdächtige Personen sich finden und ertappet wer-
den / und (das doch GOTT in Gnaden abwen-
de) bereits Schade geschicht oder noch besorget
wird / so soll so wohl in den Städten / als sonderlich
auff den Dörffern die Glocken gezogen und darmit
geleitet werden / daß die Gemeine zusammen lauffe /
theils den andern zur Rettung komme und die lose Bu-
ben in Haft bringen / und theils den Brand von ihren
Häusern abwenden helffen mögen. Es soll auch eines
jeden Orts Obrigkeit dahin sehen / wenn neue
Brodbacken auch Pötte, Brenn-Ofen auch Schmie-
den müssen angerichtet werden / daß dieselben den
Kirchen und Schulen und andern Häusern und Ge-
bäuden / sonderlich den Scheuren und andern Stroh-
Dächern nicht zu nahe / sondern für und in den Städ-
ten ganz abwärts / und auff dem Lande außershalb
den Dörffern entfernet gesetzt und von denen so sie ge-
brauchen / auff Licht und Feuer genaue Achtung ge-
geben

geben / das auch kein Feuer über die Gassen oder
Strassen getragen werde. Wir wollen auch Unsere vor-
rige Befehlige wegen herbenschaff und fertighaltung
der grossen und kleinen Feuer Sprützen/ Eymern/
Leitern und andern darzu nöbtigen Instrumenten
hiemit wiederbolet haben / vorbehältlich der Straffe/
an demjenigen/ es sey so woll jedes Orts Obrigkeit als
sonst jemand/ so sich hierin säumig un nachlässig erwei-
sen mögte / hiernach hat sich ein jeder zu richten und für
Ungelegenheit und Schaden auch respectiv Erstat-
und bestraffung / wie obgedacht/ zu hüten/ das meinen
Wir ein für allemahl ernstlich. Datum Schwerin/
den 14. Januarii / Anno 1690.

B. 11. 11
11





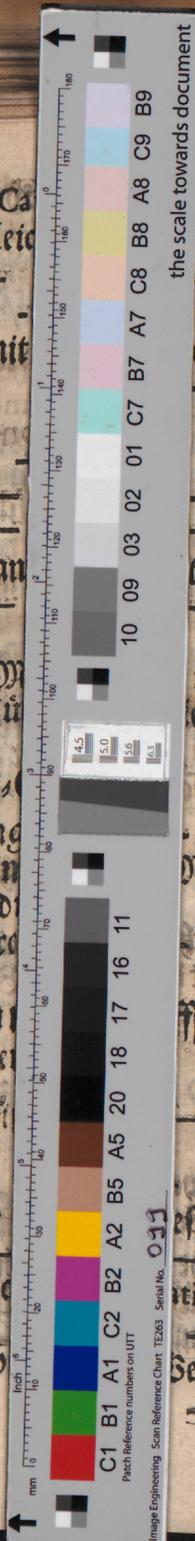
Die Schwed. mit dem Brust. Bilde Regis Ca
Auch die Schweden. Pommerischen / in gleiche
Brandenburgische insgesamt
Ostnabrigger mit dem Helm und Pferde
Braunschweigische und Calenbergische mit
mit dem wilden Manne
Mecklenburgische mit
Anhaltische mit dem Helm und Strauße
Stollbergische mit dem Hirsche
Teckelburgische
Hannoversche mit dem Kleberblatt und an
Fürstenthumb Calenberg
Die Witzmarischen zu
Und nach solchem Werth die doppelten M
einmahl / und die halben Marck zu

Fürters die Schilling

Holstein. Dännemärkische zehen Schilling
Die Oldenburger 4 fl. Stücke auff der ein
und auff der andern eine Krone und die
Schwedische 4 fl. Stücke mit dem C. und drei

Die drey fl. Stücke oder Dütchen
16 ein Reichsthaler

Als die Holstein. Dänische und Gottorff
Die Stadische
Mecklenburger und Lübecker
Alle doppelte Schilling. Stücke oder gute
ten Umständen nach zu
Alle einfache Schilling. Stücke bis zu nee
Tage und fernerer Untersuchung zu
Bis dahin auch die Sechslinge in ihrem b
zwar verbleiben sollen / als



Conen
und
13 3/4 fl.
te im
13 fl.
umb noch
9 fl.
Marck
3 fl. 2 pf.
Schrifte:
2 fl. 8 pf.
2 fl. 8 pf.
2 fl. 6 pf.
6 pf.
Berth
6 pf.
Das